

Bemerkungen.

Obige Zusammenstellung konstatirt im Allgemeinen neuerdings eine Zunahme der Maul- und Klauenseuche (dieselbe erstreckt sich indessen nur über die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Aargau), was theils dem jeweiligen zur Herbstzeit gesteigerten Viehverkehr, theils dem Viehtrieb aus den Alpen, wo das Vieh nach allen Seiten der Windrose hin abgeführt wird, auf Rechnung gesetzt werden muß. Die weitaus größte Ursache der Seuchenverbreitung liegt jedoch in der Nichtbeachtung der viehgesundheitspolizeilichen Vorschriften und thätlichen Widersezung gegen die Anordnungen der Behörden von Seite eines Theils der Viehzucht und Viehhandel treibenden Bevölkerung.

Im Kanton Graubünden ist die Seuche in schneller Abnahme begriffen.

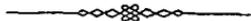
Laut Mittheilung des Stadtmagistrates von Lindau wird fortan die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz nach Bayern nur gegen Vorzeigung von thierärztlichen Gesundheitsscheinen gestattet, und Viehtransporte ohne solche Gesundheitsscheine werden ausnahmslos zurückgewiesen.

Die Lungenseuche hat in der ersten Hälfte dieses Monats die Abschachtung von weitem 37 verdächtigen Viehstücken in der Gemeinde Agettes des Kantons Wallis zur Folge gehabt, wobei die Sektion 12 neue Erkrankungen ergab. Leider ist die Seuche auch nach den Kantonen Waadt und Freiburg verschleppt worden, zufolge dessen im erstern Kanton 11, im andern 10 Viehstücke, die mit der importirten seuchekranken Kuh in Contact gestanden, ebenfalls gekeult werden mußten. Weitere Ansteckungen haben seither keine stattgefunden.

Nach dem amtlichen Ausweis über den Stand der Rinderpest in Oesterreich hat die Seuche in der verflossenen Woche wiederum an Ausdehnung zugenommen, bewegt sich aber hauptsächlich in den östlichen Kronländern der österreichischen Monarchie. Im Königreich Ungarn, insbesondere aber in Kroatien und der Militärgrenze herrscht sie immer noch in bedeutendem Grade.

Bern, den 19. November 1874.

Eidg. Departement des Innern.



Bemerkungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1874
Date	
Data	
Seite	544-544
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 403

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.